

Sportstadt Köln e.V.

Satzung



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung

vom

08.10.2018 in Köln

Erstbeschluss 19.05.2011

Neufassung 08.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Zweck und Aufgabe	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Grundsätze der Tätigkeit	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Der Vereinsbeirat	9
§ 12 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 13 Auflösung des Vereins	11
§ 14 Inkrafttreten	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Sportstadt Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportstadt Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Unterstützung der Stadt Köln und der Kölner Sportselbstverwaltung, sowie weiterer Institutionen bei der Weiterentwicklung der „Sportstadt Köln“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) die systematische Bündelung der Sportaktivitäten und der Vernetzung der Akteure im Sport sowie durch Heranführung weiterer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft an den Sport.
 - c) die ganzheitliche und untereinander abgestimmte Weiterentwicklung der Kölner Sportlandschaft.

- (3) Der Verein wird dort aktiv werden, wo bereits bestehende Institutionen nicht oder nicht ausreichend aktiv werden, aufgrund von Aufgabenprofilen, Kernkompetenzen, Ressourcen-Knappheit etc. Dabei sieht sich der Verein immer als Förderer und Unterstützer bestehender Organisationen und Institutionen und nicht als Substitution bzw. Konkurrenz. Aufgaben des Vereins sind:
- a) Die Förderung der Bereiche Leistungssport, Breitensport und Gesundheitssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit den jeweils dafür primär verantwortlichen Institutionen und Organisationen.
 - b) Die Vernetzung der verschiedenen Partner z.B. aus Sport, Politik, Bildung, Gesundheit, Medien, Soziales, Kultur, Stadtentwicklung und Wirtschaft.
 - c) Die Initiierung, Konzeption, Koordination und Umsetzung übergreifender Ansätze im Bereich der Sportentwicklung.
 - d) Die Vernetzung und Verankerung der Kölner Sportinstitutionen.
 - e) Die Einbindung des Sports in andere gesellschaftliche Bereiche und die Heranführung flankierender Bereiche/Institutionen an den Sport.
 - f) Die Erschließung weiterer Ressourcen für den Kölner Sport.
- (4) Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) Mitgliedern:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Sie werden durch eine selbsternannte Vertretung in den Mitgliedsrechten vertreten.
 - b. Ehrenmitgliedern
 - Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und

Privatrechts auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragstellenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, sowie Tod, Antragstellung der Insolvenz oder Liquidation des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem Sportstadt Köln e.V. nicht erfüllt werden, oder bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereins oder satzungswidrigen Verhaltens. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsbelehrung mitzuteilen. Der Sportstadt Köln-Vorstand hat dem Mitglied vorher die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge sowie Ausnahmen der Beitragspflicht werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Sportstadt Köln e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsbeirat

§ 7 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeiten in den Organen und Gremien des Vereins erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Leistungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung erbracht werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahl betreffen, werden sie vor der Wahl durchgeführt)
 - f) Erlass von Ordnungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist von der/vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einer/einem der

stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, an die/den Vorsitzende/n gerichtet, bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die/der Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lässt eine Zusammenstellung der Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.
- (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (2) und (3) ist das Absendedatum der entsprechenden E-Mail maßgebend.
- (6) Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder
 - b. die Ehrenmitglieder
 - c. der Vorstand
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleitenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann aus wichtigem Grund, wenn es das Interesse des Sportstadt Köln e.V. erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die/der Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder einen Antrag unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 (3) der Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.

Eine Zusammenstellung der Anträge wird dann vor Beginn der Versammlung ausgeteilt.

- b. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus geborenen, gewählten und kooptierten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Sportstadt Köln e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Sportstadt Köln e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand besteht aus:
 - den gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Schatzmeister/in
 - c. einer/einem Vertreter/in aus der Wirtschaft
 - d. einer/einem Vertreter/in aus der Wissenschaft
 - e. einer/einem Vertreter/in für den Bereich Talentförderung und Leistungssport
 - f. einer/einem Vertreter/in für den Bereich Breiten- und Gesundheitssport
 - den geborenen Vorstandsmitgliedern:

- a. der/dem Vertreter/in der Stadt Köln
 - b. der/dem Vertreter/in des StadtSportBundes Köln
 - den kooptierten Vorstandsmitgliedern:
Der Vorstand kann bis zu zwei stimmberechtigte kooptierte Vorstandsmitglieder berufen. Diese müssen keine Vereinsmitgliedschaft eingehen und unterstützen den Vorstand durch besondere Sachkenntnis oder als Vertretung externer Organisationen bei der laufenden Vorstandsarbeit. Der Vorstand entscheidet über die Dauer der Mitgliedschaft und kann diese jederzeit beenden.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind:
- a. Die/der Vorsitzende
 - b. zwei Stellvertreter/innen
 - c. die/der Schatzmeister/in
- Diese rekrutieren sich aus dem Vorstand nach §12 (7).
- (9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer die/der Vorsitzende, vertreten den Verein im Außenverhältnis.
- (10) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen.
- (12) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (14) Der Vorstand beruft den Vereinsbeirat.

§ 11 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in, sowie weiteren hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern

aus den Bereichen Sport, Politik, Bildung, Gesundheit, Soziales, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung, Medien und Wissenschaft.

- (2) Der Vereinsbeirat wird vom Vorstand berufen.
- (3) Der Vereinsbeirat kann in allen Angelegenheiten des Vereins den Vorstand beraten und Vorschläge unterbreiten. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsbeirates sind zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter/in zu/i unterzeichnen.
- (4) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsbeirates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Entscheidungen gemäß § 5 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Sportstadt Köln e.V. ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ist die Mehrheit nach § 14 (1) erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei

Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerberinnen/Bewerbern.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln und soll im Besonderen der Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Verfügung stehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.05.2011 in Köln beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
